



**Eine monatliche Publikation mit
aktuellen Mitteilungen
zur Gemeinnützigkeit, zum Handels- und
Steuerrecht unter Berücksichtigung der Rechtsprechung u.a.m.**

für Beirat, Vorstand, Geschäftsführer, Verwaltungsdirektoren und -leiter,
für die Finanzbuchhaltung

Ich berate Sie,

- welche Vorschriften für die Rechnungslegung aktuell zu beachten sind,
- welche buchhalterischen Besonderheiten für NPO's (Non Profit Organisationen) gelten,
- wie Controlling und Risikomanagement in Ihrer betrieblichen Praxis zu realisieren sind,
- wie Steuerbegünstigungen in der Sozialwirtschaft und im Gesundheitswesen sicher und optimal zu nutzen sind,
- ob ein Wechsel der Rechtsform sinnvoll ist,
- welche Konfliktpotenziale die wirtschaftliche Betätigung auslöst,
- wann Sie in der persönlichen Haftung stehen,
- was zur Erstellung der Eröffnungsbilanz und der laufenden Buchhaltung auf dem Gebiet des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) zu beachten ist,
- **zum Inhalt und Aufbau einer Qualitätsmanagement-Dokumentation – Schwerpunkt Betriebswirtschaft und internes Kontrollsystem**

Ich berate und prüfe

- gemeinnützige Körperschaften
- gesetzliche Krankenkassen
- steuerpflichtige Unternehmen und
- zertifiziere Software nach IDW PS 880 PS

Überregionale Dienstleistungen

DR. HANS-JOACHIM KLEMM

Klausenerstraße 44
39112 Magdeburg

Telefon: 03 91/636 77 - 0
Telefax: 03 91/636 77 - 29
www.wp-dr-klemm.de
kanzlei@wp-dr-klemm.de

Privat:
Essen
Magdeburg
Berlin

EYK audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Geschäftsführender Gesellschafter
Dr. Hans-Joachim Klemm
www.eykaudit.de

AKTUELL

- 10 -

<u>Textziffer</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seite:</u>
7	Anforderungen an Sanierungskonzepte (IDW S 6) – Stand 22. Juni 2023	11
8	Spendenabzug bei Gewährung eines Darlehens an den Stifter und die Spende an die Stiftung	13
9	Gründerwerbsteuer bei Zusammenlegung und Neuerrichtung von Kirchengemeinden.....	13
10	Betriebsveranstaltungen.....	14
11	Überwachung der Liquidität.....	14
12	Änderung des Sachbezugswerts in 2023 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses Abschnitt 10.1 Absatz 11 für Mahlzeiten	15

Anlagen 2 und 3



Dr. Klemm berichtet in dem Journal 2/2024 über:

AKTUELL

- 11 -

Eine simple Formel für Gesundheit

3B + ES

3B = Bewegung, Berührung, Beziehung, plus E für gute Ernährung und S für Schönes (W. Schmid, in: NZZ vom 29. Dezember 2023 Seite 9).

7 Anforderungen an Sanierungskonzepte (IDW S 6) – Stand 22. Juni 2023

a) Typischer Ablauf der Erstellung eines Sanierungskonzeptes nach IDW S 6

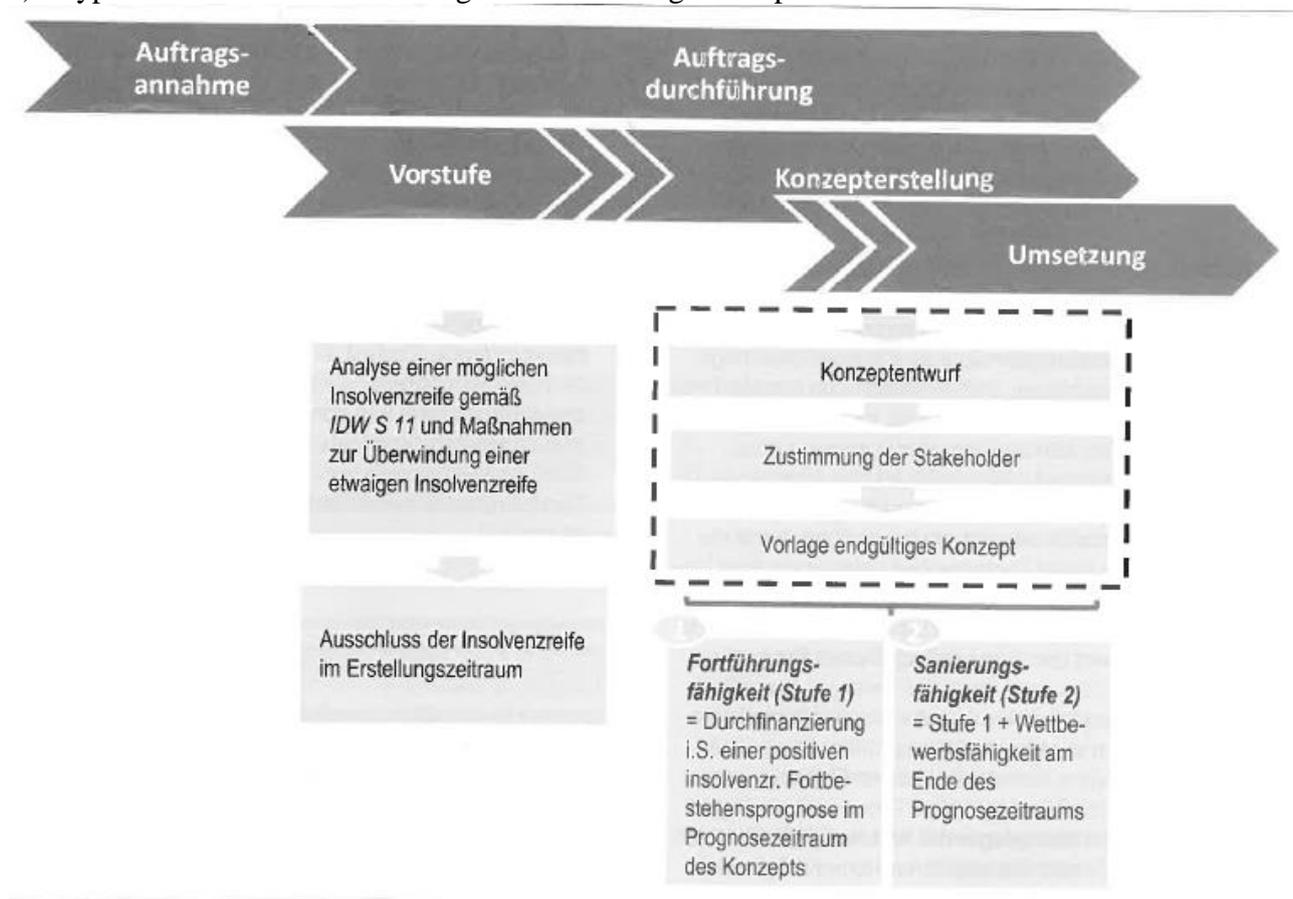


Abb. 1 Seite 1161 IDW Life 12/2023

AKTUELL

- 12 -

b) Begriff der Sanierungsfähigkeit

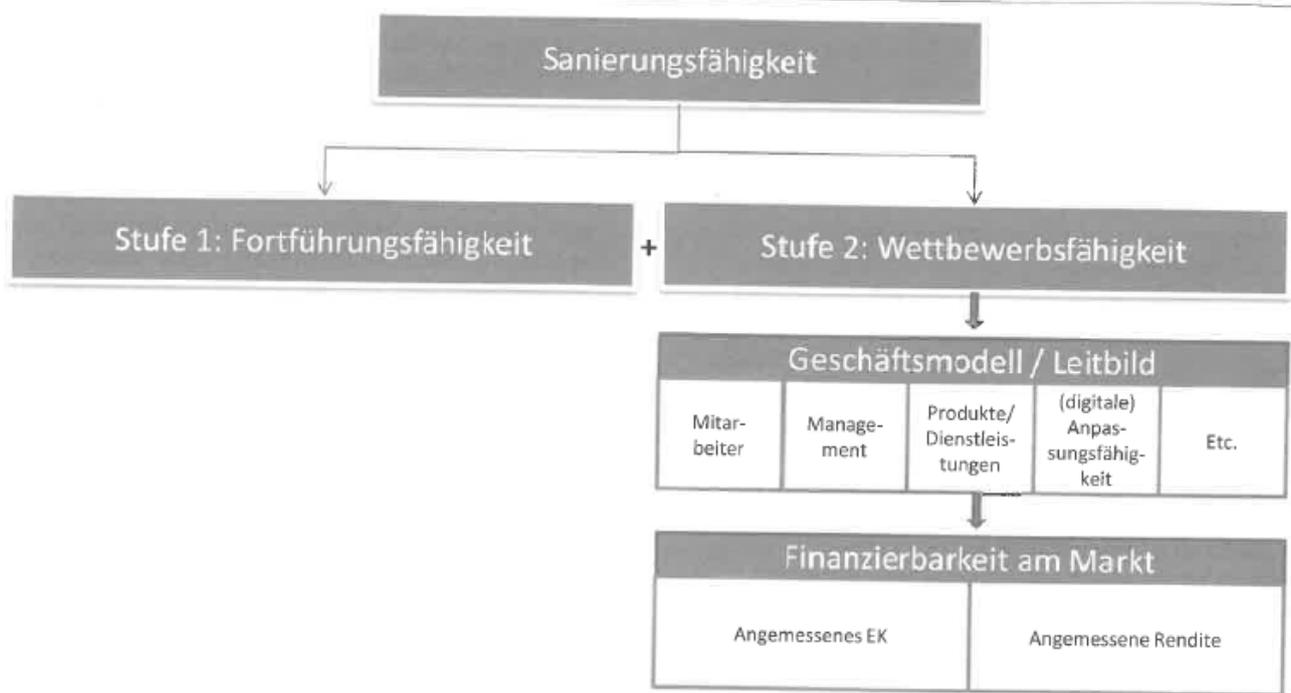


Abb. 2 Seite 1163 IDW Life 12/2023

c) Typischer Krisenablauf

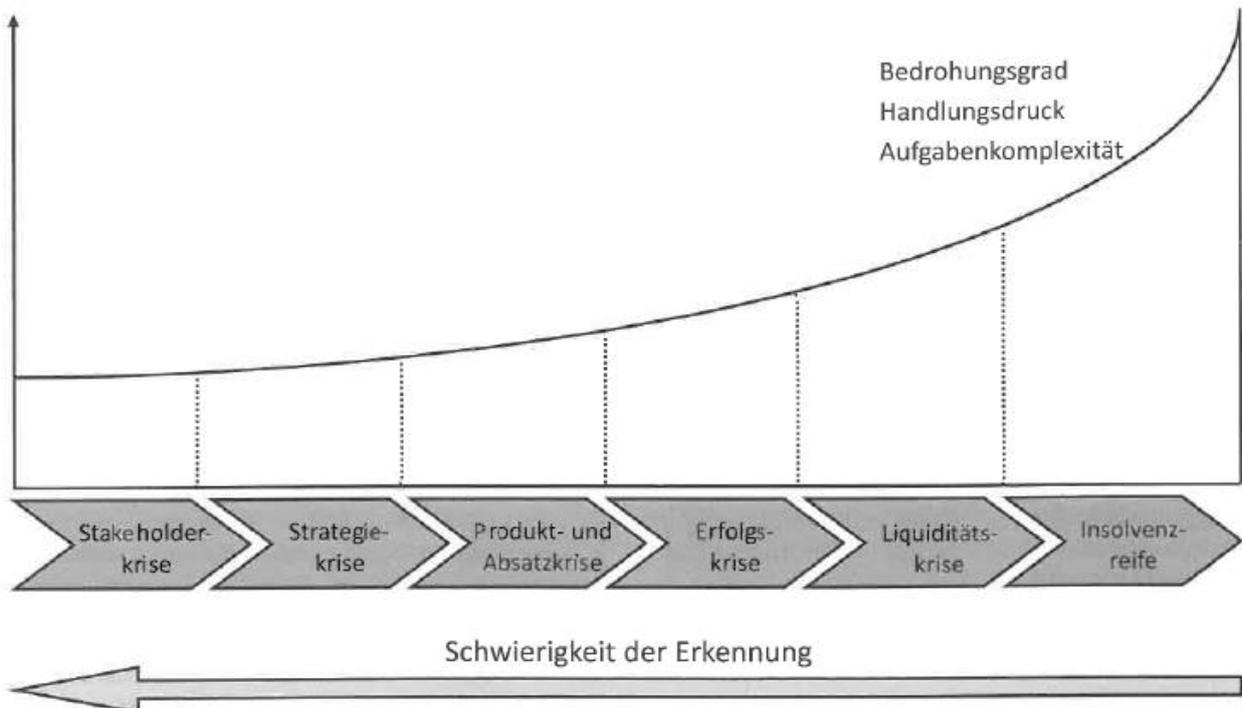


Abb. 3 Seite 1164 IDW Life 12/2023

AKTUELL

- 13 -

8 Spendenabzug bei Gewährung eines Darlehens an den Stifter und die Spende an die Stiftung

1. Der Umstand, dass eine Stiftung einen in ihr Vermögen gezahlten Betrag dem Zahlenden in engem zeitlichen Zusammenhang mit diesem Vorgang als verzinsliches Darlehen zur Verfügung stellt und mit den Zinserträgen ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke fördert, ist für sich genommen noch kein Grund, den Spendenabzug zu versagen (Abgrenzung zum BFH-Urteil vom 22.08.2019 - V R 67/16, BFHE 266, 1, BStBl II 2020, 40).

2. Da der Spendenabzug voraussetzt, dass sich die Zahlung an die steuerbegünstigte Körperschaft als unentgeltlich darstellt, darf mit einer gegenläufigen Darlehensgewährung kein Vorteil für den Zuwendenden verbunden sein. An einem solchen Vorteil fehlt es, wenn sowohl die Gewährung des Darlehens dem Grunde nach als auch die vereinbarten Darlehensbedingungen einem Fremdvergleich standhalten und die tatsächliche Durchführung des Darlehensvertrags keinerlei Zweifel an dem aus Sicht des Zuwendenden nunmehr bestehenden Fremdkapitalcharakter dieser Mittel aufwirft.

3. Führt eine Revision zur Aufhebung der Vorentscheidung und zur Zurückverweisung an das durch einen Einzelrichter handelnde FG, ist nicht an den Einzelrichter, sondern an den Vollsenat zurückzuweisen, wenn die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 FGO ersichtlich nicht erfüllt waren und sind.

BFH-Urteil vom 26.4.2023, in: BStBl. II 22/2023 Seite 1037

Ich habe dieses Urteil als Anlage 2 zu diesem Journal dokumentiert.

9 Grunderwerbsteuer bei Zusammenlegung und Neuerrichtung von Kirchengemeinden

1. Hat das Finanzamt aufgrund irriger Beurteilung des Sachverhalts in einem Feststellungsbescheid den Zeitpunkt des grunderwerbsteuerbaren Erwerbsvorgangs fehlerhaft angegeben und wurde der Feststellungsbescheid deshalb in der Folge wegen Rechtswidrigkeit gerichtlich aufgehoben, kann es nach § 174 Abs. 4 Satz 1 und 3 der Abgabenordnung in einem weiteren Feststellungsbescheid die richtigen steuerlichen Folgerungen aus der Aufhebung innerhalb eines Jahres nach Aufhebung des Feststellungsbescheides ziehen.

2. Führt die Errichtung einer neuen Kirchengemeinde durch Vereinigung anderer Kirchengemeinden dazu, dass sich unmittelbar oder mittelbar mindestens 95 % (heute: 90 %) der Anteile an grundbesitzenden Gesellschaften bei der neu errichteten Kirchengemeinde vereinigen, unterliegt diese Anteilsvereinigung zu dem Zeitpunkt nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG) der Grunderwerbsteuer, an dem die staatliche Anerkennung wirksam erteilt wird.

3. Die Besteuerung der Vereinigung von mindestens 95 % von Anteilen an grundbesitzenden Gesellschaften nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 GrEStG als Folge der staatlich anerkannten Bildung oder Veränderung von Kirchengemeinden verstößt nicht gegen das verfassungsrechtlich garantierte kirchliche Selbstbestimmungsrecht (Art. 140 des Grundgesetzes --GG-- i.V.m. Art. 137 Abs. 3 der Verfassung des Deutschen Reichs --WRV--) und auch nicht gegen die verfassungsrechtlich garantierte Kirchenguts-garantie (Art. 140 GG i.V.m. Art. 138 Abs. 2 WRV).

4. Erhält im Zuge der Vereinigung von Kirchengemeinden die neu errichtete Kirchengemeinde Vermögenswerte, liegt keine freigebige Zuwendung der Gesellschaftsanteile von den aufgelösten Kirchengemeinden an die neu errichtete Kirchengemeinde im Sinne der Steuerbefreiungsvorschrift des § 3 Nr. 2 Satz 1 GrEStG vor.

BFH-Urteil vom 10.5.2023, in: BStBl. II 22/2023 Seite 1060 ff

Ich habe dieses Urteil als Anlage 3 zu diesem Journal 2/2023 dokumentiert.

AKTUELL

- 14 -

10 Betriebsveranstaltungen

Beispiele für Betriebsveranstaltungen sind: Betriebsausflüge, Weihnachtsfeiern, Jubiläumsfeiern für mehrere Arbeitnehmer, Abteilungsfeiern oder Feiern nur für eine Filiale, sogenannte Ehemaligen- oder Pensionstreffen. Keine Betriebsveranstaltungen sind zum Beispiel Jubiläumsfeiern nur für einzelne Arbeitnehmer (BMF-Schreiben vom 18. 5. 2017, in: DStR 2017 Seite 1484 Nr. 27), Arbeitsbesprechungen, Arbeitsessen, Geburtstagsfeiern für einzelne Arbeitnehmer.

Zur **ertragssteuerliche** Regelung der Zuwendungen vgl. § 19 Absatz 1 Nr. 1a EStG: je Betriebsveranstaltung und teilnehmenden Arbeitnehmer beträgt der Freibetrag 110 €. Hierzu gehören auch anteilige Ausgaben für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung. Soweit dieser Betrag nicht überstiegen wird, gehören die Zuwendungen nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Voraussetzung ist, dass die Teilnahme an den Betriebsveranstaltungen allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht. Dieser Freibetrag gilt für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen jährlich.

Zur **umsatzsteuerrechtlichen** Regelung vgl. Abschnitt 1.8 Absatz 4 Nr. 6 UStAE: „Nichtsteuerbare Leistungen, die überwiegend durch das betriebliche Interesse des Arbeitgebers veranlasst sind, liegen vor, wenn betriebliche veranlasste Maßnahmen zwar auch die Befriedigung eines privaten Bedarfs der Arbeitnehmer zur Folge haben, diese Folge durch die mit den Maßnahmen angestrebten betriebliche Zwecke überlagert wird. Dies ist regelmäßig anzunehmen, wenn die Maßnahme die dem Arbeitgeber obliegende Gestaltung der Dienstaussübung betrifft. Hierzu gehören insbesondere Zuwendungen im Rahmen von Betriebsveranstaltungen, soweit sie sich im üblichen Rahmen halten. Die Üblichkeit der Zuwendung ist bis zu einer Höhe von 110 € einschließlich Umsatzsteuer je Arbeitnehmer und Betriebsveranstaltung nicht zu prüfen. Dieser Satz gilt nicht bei mehr als zwei Betriebsveranstaltungen im Jahr. Die lohnsteuerrechtliche Beurteilung gilt entsprechend.“

Unternehmer, die eine Betriebsveranstaltung ausrichten und den Mitarbeitern auf diese Weise Sachzuwendungen zukommen lassen, erbringen damit entweder eine entgeltliche oder eine unentgeltliche Leistung.

Eine sonstige Leistung gegen Entgelt (sogenannter Verwendungseigenverbrauch) liegt bei einer Aufmerksamkeit nicht vor, sofern die Zuwendung 110 € nicht übersteigt (vgl. § 3 Absatz 9a Ziffer 1 UStG in Verbindung mit Abschnitt 1.8 Absatz 3 UStAE).

Zu weiteren Einzelheiten vgl. J. Grune, Steuerliche Behandlung von Betriebsveranstaltungen, in: Stbg 1/2024 Seite 13 ff.

11 Überwachung der Liquidität

Zur Überwachung der Liquidität werden in der betrieblichen Praxis diese Kennzahlen verwendet:

Liquidität 1. Grades = Zahlungsmittel ÷ kurzfristige Verbindlichkeiten

Liquidität 2. Grades = Zahlungsmittel + kurzfristige Forderungen ÷ kurzfristige Verbindlichkeiten

Liquidität 3. Grades = Zahlungsmittel + kurzfristige Forderungen + Vorräte ÷ kurzfristige Verbindlichkeiten

Liquide Mittel-Intensität = Liquide Mittel ÷ Gesamtvermögen.

Es handelt sich um eine stichtagsbezogene Ermittlung von Liquiditätsgraden in einer Rückschau. Es kommt der Chash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit, der Cash-Flow aus Investitionstätigkeit und

AKTUELL

- 15 -

der Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit hinzu – eine Rückschau von Zahlungsströmen aus der gesamten Geschäftstätigkeit der Unternehmung eines Geschäftsjahres. Entsprechende Liquiditätszahlen aus einer Vorschau bilden sich in der jährlichen Planungsrechnung einer Unternehmung ab.

12 Änderung des Sachbezugswerts in 2023 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses Abschnitt 10.1 Absatz 11 für Mahlzeiten

	<u>Beispiel 1</u>	<u>Beispiel 2</u>
Wert der Mahlzeit	3,80 €	3,80 €
Zahlung des Arbeitnehmers	1,00 €	4,00 €
Maßgeblicher Wert	3,80 €	4,00 €
Darin enthalten 19/119 Umsatzsteuer		
(Steuersatz 19 %)	./. <u>0,61 €</u>	./. <u>0,64 €</u>
Bemessungsgrundlage	3,19 €	3,36 €

Umsatzsteuer-Anwendungserlass; Änderungen zum 31. Dezember 2023 (in: BStBl. I 24/2023 Seite 2248).

Anlage 2

BFH-Urteil vom 26.4.2023, in: BStBl. II 22/2023 Seite 1037

Anlage 3

BFH-Urteil vom 10.5.2023, in: BStBl. II 22/2023 Seite 1060 ff

AKTUELL

- 16 -

PS. Diese Informationen ist ein kostenloser Service und gibt im Allgemeinen Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Es wird deshalb gebeten, die Beiträge bei Anwendung im Einzelfall mit den ungekürzten Veröffentlichungen zu vergleichen, um Informationsfehler, für die eine Haftung nicht übernommen wird, zu vermeiden. Zentrales Anliegen ist, Sie mit aktuellen Informationen aus dem Bereich des Steuer- und Handelsrechts zur Gemeinnützigkeit zu versorgen. Dieses Journal enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Es wird weder Garantie oder Gewährleistung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität übernommen, noch wird in irgendeiner Weise für den Inhalt dieses Journals haftet und empfohlen, stets eine persönliche Beratung einzuholen.

Bei Rückfragen stehe ich jederzeit gern zur Verfügung. Die Information steht ab sofort für eine Übergangszeit auf meinen Internet-Seiten unter <http://www.wp-dr-klemm.de> zur Ansicht bereit.